ZBB 2000, 343

BGB §§ 276, 675

Keine Aufklärungspflicht der Bank über besondere Nachteile einer Vertragsverbindung von Festkredit und Kapitallebensversicherung bei Betreuung des Kreditnehmers durch Vermögensberater

OLG Koblenz, Urt. v. 16.06.2000 – 10 U 1483/99 (rechtskräftig), ZIP 2000, 1436 = EWiR 2000, 905 (Kessal-Wulf)

Leitsätze:

1. Der Kreditgeber ist bei einem Verbraucherkredit verpflichtet, den Kreditnehmer über die besonderen Nachteile und Risiken einer Vertragsverbindung von Festkredit und Kapitallebensversicherung aufzuklären (im Anschluß an BGHZ 111, 117 = ZIP 1990, 854 = NJW 1990, 1844, dazu EWiR 1990, 555 *(Reifner)*; BGH ZIP 1989, 558 = NJW 1989, 1667, dazu EWiR 1989, 449 *(Reifner)*; BGH NJW 1988, 1318).

2. Ob neben dem Kreditgeber auch der rechtlich selbständige Kapitallebensversicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer (= Kreditnehmer) zu einer eigenständigen Aufklärung über die speziellen Nachteile und Risiken der Vertragsverbindung verpflichtet ist, ist zumindest bei Inanspruchnahme von gewerblichen Krediten (hier: 1,9 Mio. DM) wegen der unterschiedlichen Interessenlage und den daraus folgenden unterschiedlichen Anforderungen für eine nach Treu und Glauben gebotene Aufklärung bei Vertragsanbahnung zweifelhaft.

3. Eine (unterstellte) Aufklärungspflicht entfällt zumindest dann, wenn der Versicherungsnehmer (= Kreditnehmer) bei Anbahnung der Kredit-/Versicherungverträge durch einen sachkundigen Finanz- und Vermögensberater betreut war und für den Versicherer nach den Umständen des Einzelfalls bereits objektiv kein Anlaß für erneute oder ergänzende Beratung bestanden hat (im Anschluß an BGH ZIP 1996, 872 = NJW 1996, 1744, dazu EWiR 1996, 641 *(Zeller)* – Anlagenberatung einer Bank).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG